



Duale Teilzeitberufsausbildung in Zahlen

Berufsbildungsstatistik 2008 - 2019

Dr. Alexandra Uhly
Bundesinstitut für Berufsbildung

Vortrag im Rahmen der Online-Tagung „Ausbildung in Teilzeit stärken - Herausforderungen und Perspektiven nach der BBiG-Novellierung“
Online-Tagung, 17. Juni 2021 (Webex / Live Stream)

Übersicht

- 1. Grundlagen („das Wichtigste in Kürze“)**
- 2. Empirische Befunde duale
Teilzeitberufsausbildung**
- 3. Schlussfolgerungen - Handlungsbedarf?**

Duale Berufsausbildung (BBiG/HwO)

Duale Berufsausbildung oder duales System meint im Folgenden immer **duale Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO)**.

Nicht einbezogen

- **„schulische“ Berufsausbildungen („Schulberufssystem“), Beamtenausbildungen u. sonstige nicht nach BBiG/HwO geregelte Berufsausbildungen.** *Pflegeberufe sind als sogenannte Schulberufe beispielsweise nicht einbezogen.*

Zur Teilzeitberufsausbildung bei Umschulungen oder schulischer Berufsausbildung siehe SAMMET (2020) zu den hier zitierten Literaturquellen, siehe Literaturliste Uhly 2020

- **Umschulungen nach BBiG/HwO**

Duale Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO)

- 2005 erstmals gesetzlich im BBiG geregelt
§ 8 BBiG i. d. F., die bis 31. Dezember 2019 gültig war
- 2007 erstmals im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erhoben
(aktueller Stand BJ 2019)
- 2020 weitreichende Neuerungen der Teilzeitregelung im BBiG
§ 7a BBiG i. d. F., die ab 01.01.2020 gültig ist

Frühere Regelung: § 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

„(1) Auf **gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden** hat die zuständige Stelle die **Ausbildungszeit zu kürzen**, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei **berechtigtem Interesse** kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung)“

Berufsbildungsstatistik

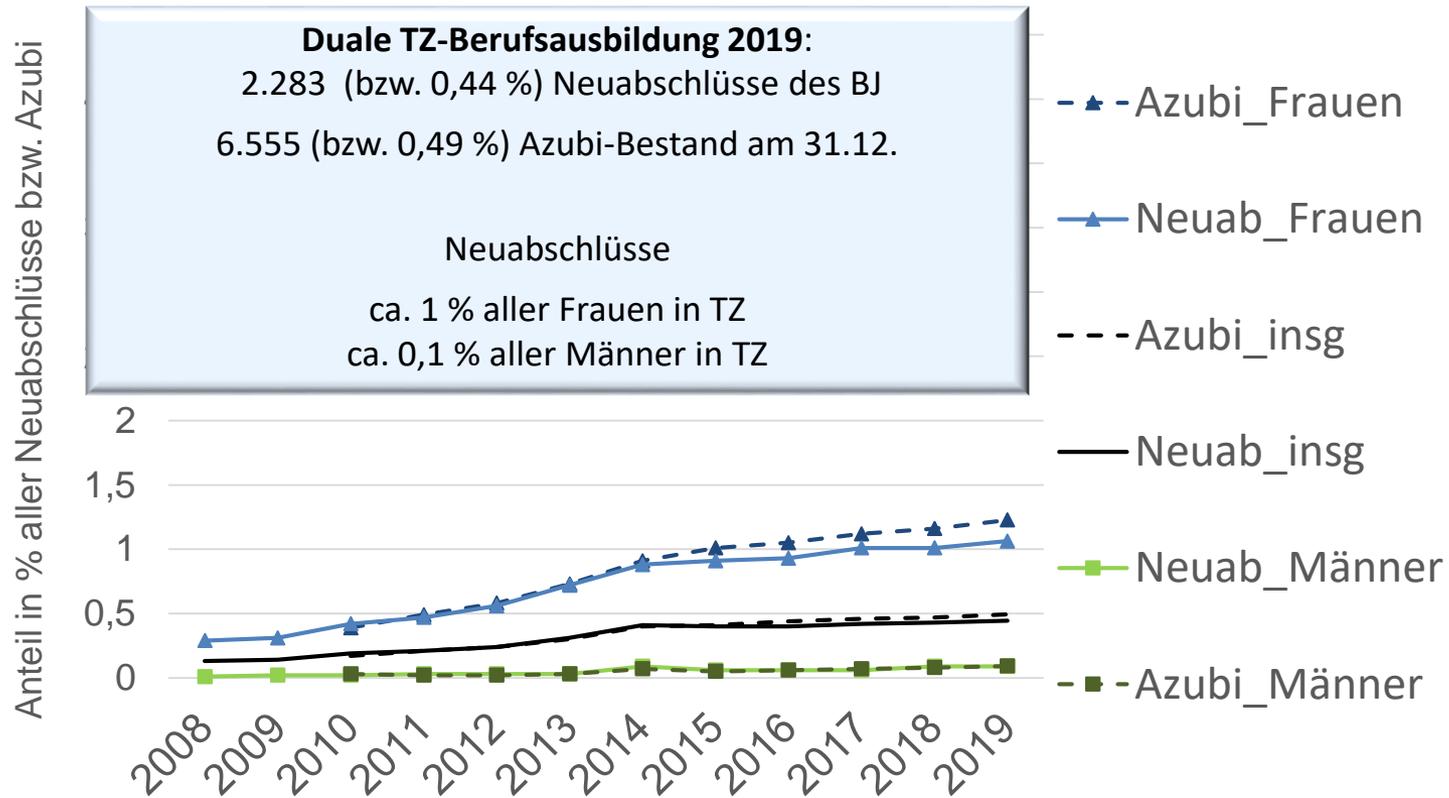
Die Berufsbildungsstatistik (BBS; das Wichtigste in Kürze)

- ein Datensatz der BBS: Totalerhebung aller dualen Ausbildungsverträge;
- seit 1977 als Bundesstatistik durchgeführt (exakte Quellenangabe siehe Anlage);
- seit 2007 wird sie Einzeldatenerhebung durchgeführt
(keine Individualdaten! Keine Verlaufsstatistik!).

Im Folgenden eine knappe Auswahl an Befunden zur Teilzeitberufsausbildung im dualen System:

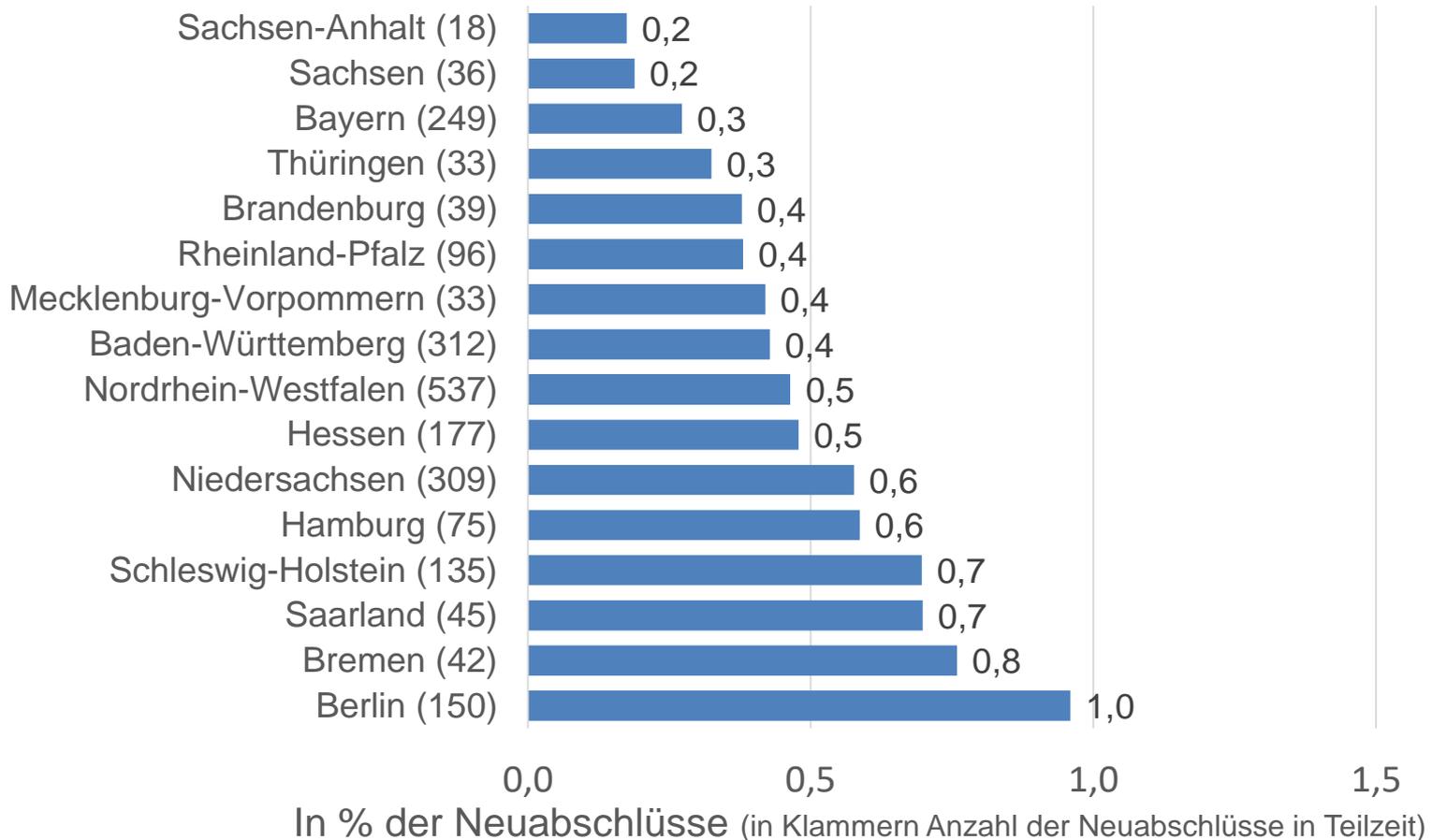
- Entwicklung Anteil duale Teilzeitberufsausbildung 2008 – 2019
- Strukturen 2019: a) TZ-Anteile: Männer/Frauen, Länder, Zuständigkeitsbereiche, Berufe
b) Gruppe der TZ-Azubis: Geschlecht, Staatsang., Schulabschluss, Alter
- Ausbildungsverlauf:
Ausbildungserfolg 2019: Vertragslösungsquote und Prüfungserfolgsquote

Duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) in Teilzeit, Deutschland 2008 - 2019



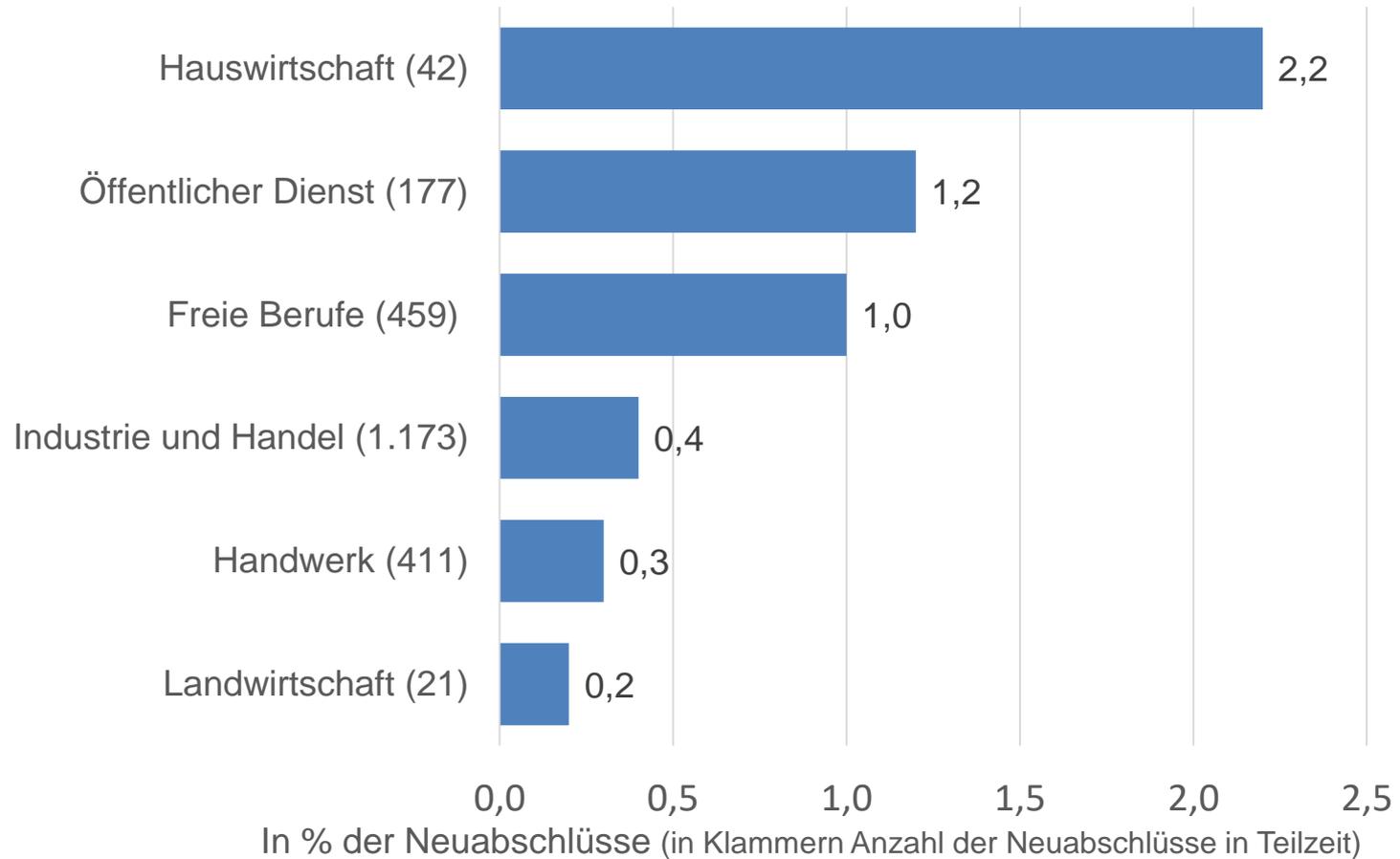
Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik, Berichtsjahre 2008 – 2019
 (Ausführliche Quellenangabe siehe Anhang)

Neuabschlüsse in Teilzeit 2019 im Ländervergleich, in %



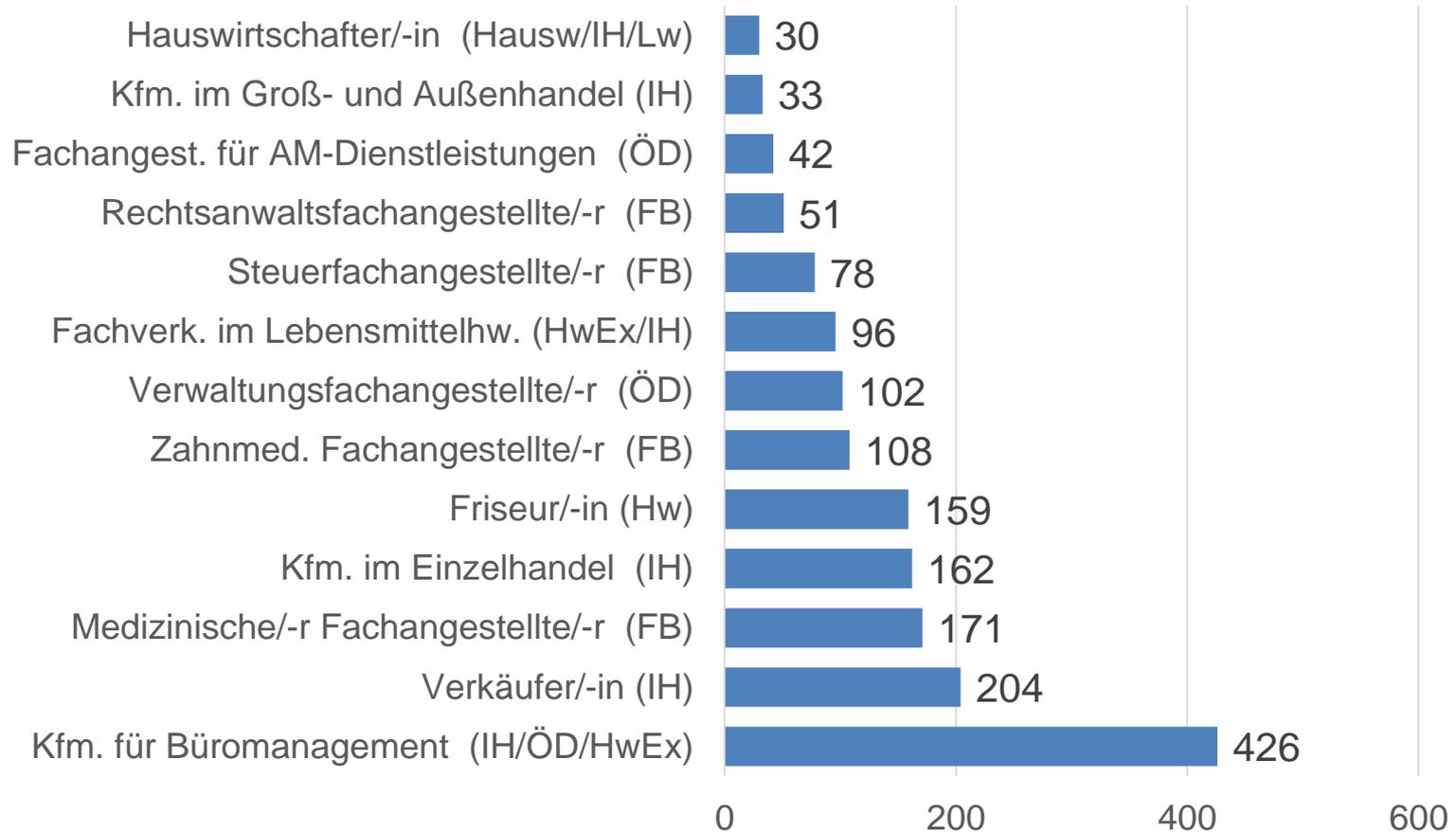
Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019

Neuabschlüsse in Teilzeit 2019 im Vergleich der Zuständigkeitsbereiche, in %



Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019

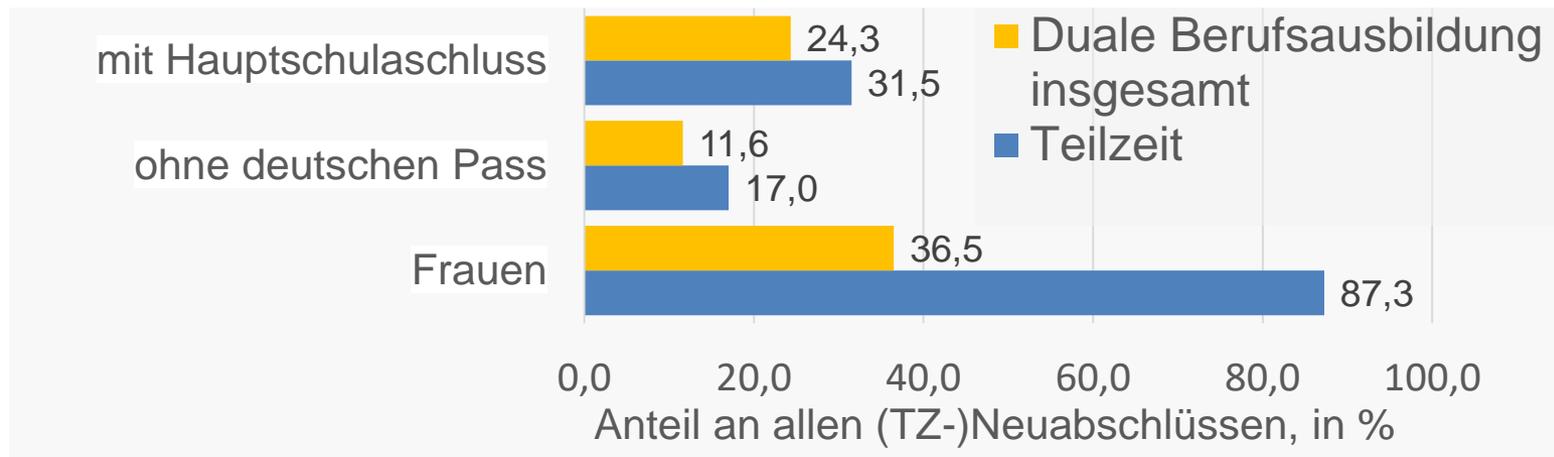
Neuabschlüsse (abs.) in Teilzeit nach dualen Ausbildungsberufen*, D 2019



Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; * Berufe mit mind. 30 Neuabschlüssen in Teilzeit
(Bereiche, Fachrichtungen und Vorgänger/Nachfolger ggf. zusammengefasst ; IH: Industrie und Handel; Hw: Handwerk, HwEx: Industrierberuf im Handwerk, ÖD: Öffentlicher Dienst, Lw: Landwirtschaft, FB: Freie Berufe, Hausw: Hauswirtschaft)

Personenmerkmale der AZUBIS in TZ, Deutschland BBS BJ 2019

In der dualen Teilzeitberufsausbildung sind überrepräsentiert (im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt): Frauen, Auszubildende mit Hauptschulabschluss, Auszubildende ohne deutsche Staatsangehörigkeit (insb. Frauen) und ältere Auszubildende.



Durchschnittsalter Azubis bei Neuabschluss:

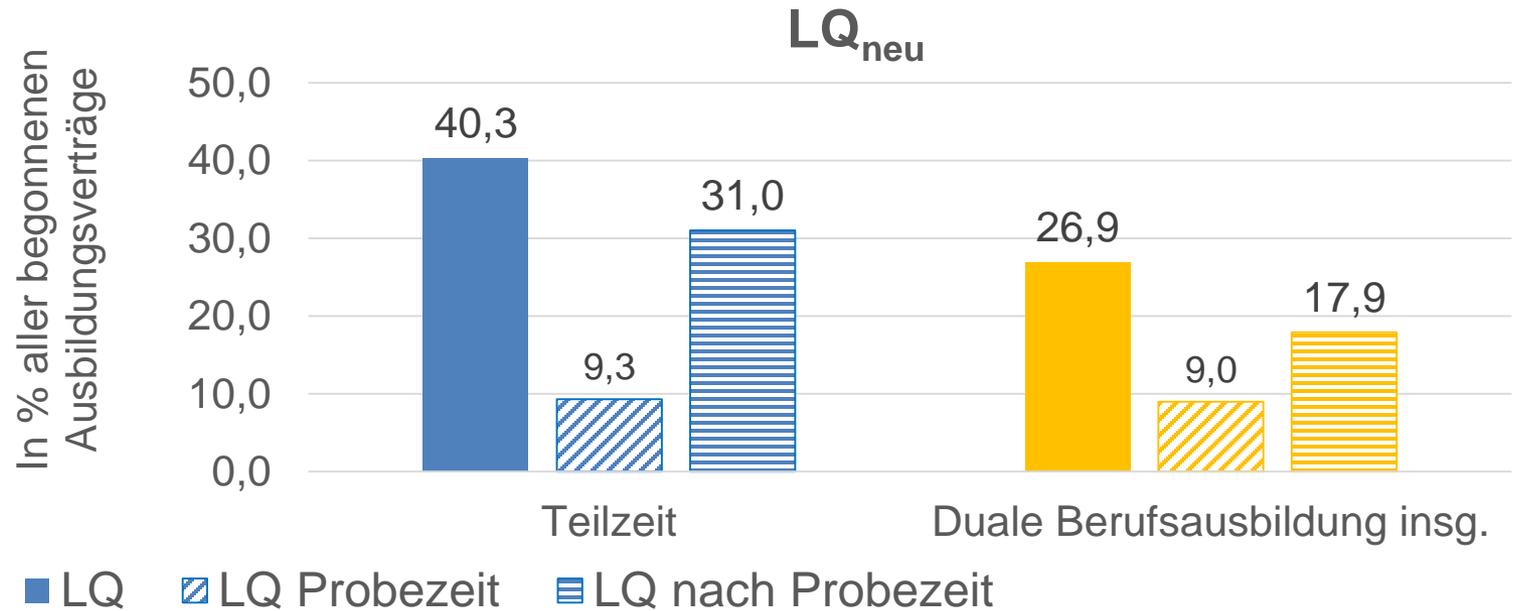
duales System insg.: **20,0**

Teilzeit: **26,8**

Achtung: Ältere Personen machen i. d. R. keine Berufsausbildung, sondern z. B. Umschulung, sie sind bei den AZUBI-Daten der BBS nicht enthalten!

Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019

Lösungsquoten (LQ) – Teilzeit und insgesamt, Deutschland 2019

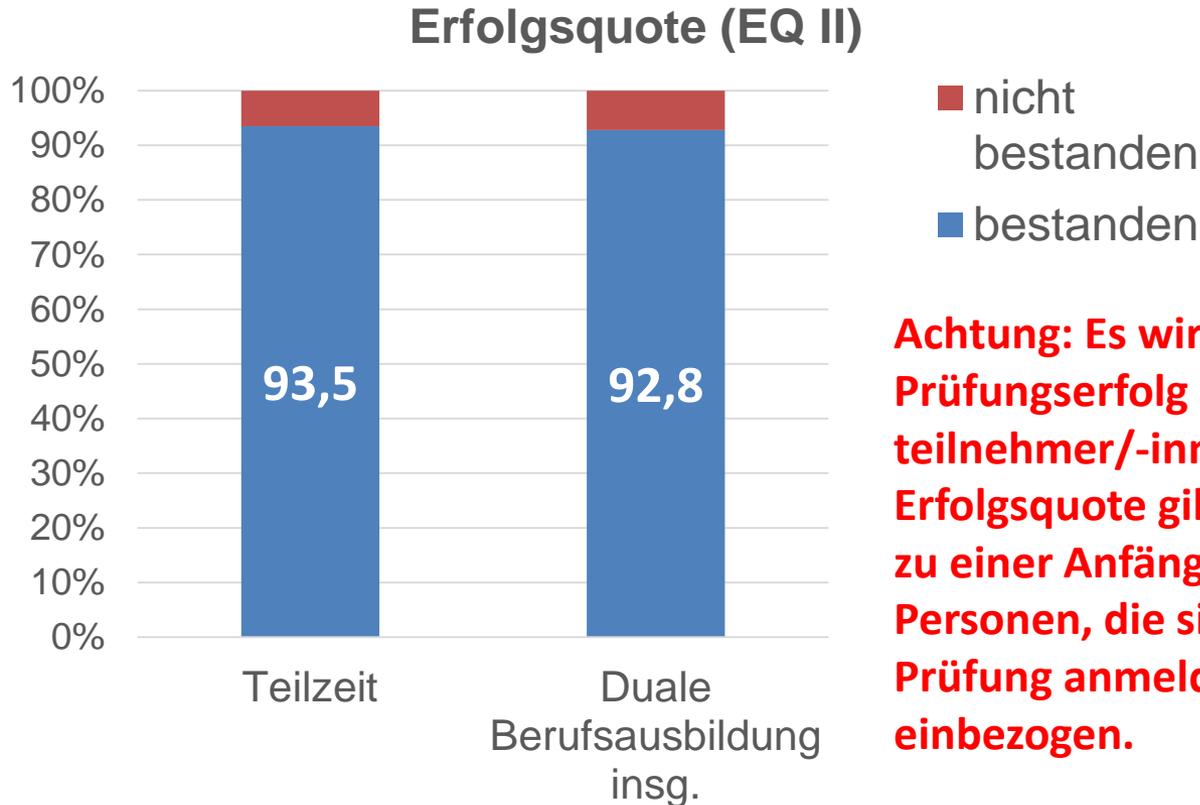


Achtung: Die LQ ist keine Abbruchquote und auch nicht personenbezogen (sondern vertragsbezogen)!

LQ: Näherungswert für den Anteil der gelösten Verträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen (LQ_{neu} : BIBB-Schichtenmodell)

Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2016 - 2019

Prüfungserfolg der Prüfungsteilnehmer/-innen – Teilzeit und insg., D 2019



Achtung: Es wird nur der Prüfungserfolg der Prüfungsteilnehmer/-innen erhoben; die Erfolgsquote gilt nicht mit Bezug zu einer Anfängerkohorte! Personen, die sich nicht zu einer Prüfung anmelden, sind nicht einbezogen.

Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik; Berichtsjahr 2019

Fazit/Schlussfolgerungen?

a) Teilzeitoption im Rahmen der dualen Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO) ist weiterhin (Stand Berichtsjahr 2019) nur in geringem Maße genutzt.

b) Hohe Vertragslösungsquote (die an sich aber nicht ursächlich der Teilzeitberufsausbildung zugeschrieben werden müssen! Vgl. Uhly 2020),

c) Aber auch hohe Erfolgsquoten der Prüfungsteilnehmer/-innen .
„und dies trotz durchschnittlich niedrigerer Schulabschlüsse bei den Teilzeitauszubildenden sowie der zusätzlichen Belastungen durch familiäre Aufgaben.“ (Uhly 2020)

→ Wenn Teilzeitberufsausbildung gefördert/gestärkt werden soll, dann sollte auch der weitere Ausbildungsverlauf gezielt unterstützt werden

Chancen durch Neuregelungen des BBiG (ab 01.01.2020)?

Die **Möglichkeiten** zu Teilzeitberufsausbildung wurden **erweitert** (Aufhebung der Beschränkung auf ein „berechtigtes Interesse“ (+))

Teilzeitberufsausbildung ist kein Spezialfall der Abkürzung der Ausbildung (→ kalendarische Ausbildungsdauer verlängert sich; es muss nicht mehr die Voraussetzung für eine Abkürzung der Ausbildung gegeben sein (+); allerdings wird die automatische Verlängerung auch kritisch betrachtet (-))

Dass alleine die gesetzliche Erweiterung des Personenkreises die Inanspruchnahme der Teilzeitoption erhöhen oder eine Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer das Lösungsrisiko verringern kann, ist eher unwahrscheinlich.

→ **längere Ausbildungsdauer ist einerseits nicht unbedingt erforderlich und andererseits wird man in vielen Fällen ohne weitere flankierende Maßnahmen das Ziel der Stärkung der TZ-Berufsausbildung wahrscheinlich nicht erreichen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Detailliertere Analyse zur dualen Teilzeitberufsausbildung auf Basis der Berufsbildungsstatistik, siehe: Uhly, Alexandra: Duale Berufsausbildung in Teilzeit: Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungsverläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik. Version 1.0., BIBB 2020

URL: <http://www.bibb.de/vet-repository/000015>



Datenzugang Berufsbildungsstatistik

- Datensystem Auszubildende des BIBB: <https://www.bibb.de/dazubi>

Dort ist auch die Zahl der Neuabschlüsse in Teilzeit nach Geschlecht als „**Zeitreihe**“ ab 2008 je Ausbildungsberuf und Bundesland abrufbar. Außerdem findet man die Zahl der Neuabschlüsse in Teilzeit auf den „**Datenblättern**“. Zudem findet man dort weitere Daten (der Satzart 1 der Berufsbildungsstatistik) und Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik sowie zu den Indikatoren und Berechnungen des BIBB: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_daten.pdf

- Auswertungen findet man regelmäßig im BIBB-Datenreport:

<https://www.bibb.de/datenreport/>

- Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Tabellen in der Fachserie 11/Reihe 3 (<https://www.destatis.de>) sowie einige Daten in der Datenbank Genesis-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Folienanhang

Duale Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO)

§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (BBiG i. d. F. bis zum 31.12.2019)

„(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.“

Duale Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO)

§ 7a Teilzeitberufsausbildung (BBiG i. d. F. ab dem 01.01.2020)

„(1) Die **Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt** werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die **Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich** entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung **kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.**“

Duale Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO)

§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung (BBiG i. d. F. ab dem 01.01.2020)

„(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) ...

(3) Gilt für Ausbildende nicht nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes eine tarifvertragliche Vergütungsregelung, sind sie verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Auszubildenden spätestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eine Vergütung mindestens in der bei Beginn der Berufsausbildung geltenden Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. ... Satz 1 findet **bei einer Teilzeitberufsausbildung** mit der Maßgabe Anwendung, dass **die Vergütungshöhe mindestens dem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit entsprechen muss.**“

Berufsbildungsstatistik

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. (im Folgenden ist immer nur eine Kurzform der Quellenangabe genannt)

Berufsbildungsstatistik

Gesetzliche Grundlage: § 88 BBiG Erhebungen (*wurde mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz 2019 neu geregelt; neue Fassung trat am 01.01.2020 in Kraft, Änderungen des Merkmalskatalogs der Berufsbildungsstatistik werden größtenteils erst 2021 wirksam*); außerdem **§ 87 BBiG (Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik)**

Seit 1977 (Bundesstatistik) als jährliche Totalerhebung u. a. aller Ausbildungsverträge (Satzart 1) des dualen Systems – Berufsausbildung nach BBiG/HwO

Seit dem Berichtsjahr 2007 (Artikel 2a BerBiRefG 2005) als Einzeldatenerhebung (zuvor wurden Tabellendaten erhoben). Allerdings liegen mit den Auszubildendendaten **keine Individualdaten** vor!

Merkmal Teilzeitberufsausbildung wird **seit 2007** erhoben

Aktueller Datenstand: BJ 2019

Auszubildenden-Daten der BBS: Erhebungseinheit Ausbildungsvertrag

Die zuständigen Stellen bzw. deren Datendienstleister melden die Daten an die statistischen Landesämter; das Statistische Bundesamt führt die Daten zur Bundesstatistik zusammen. Das BIBB erhält die Einzeldaten.



Variablen der Auszubildenden-Daten (Satzart 1) der BBS (i. d. F. bis 31.12.2019)



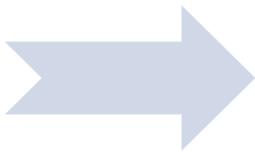
Ort der Ausbildungsstätte (AS), Zugehörigkeit der AS zum ÖD; (Wirtschaftszweig; bislang vom Handwerk nicht gemeldet)



Ausbildungsberuf inkl. Fachrichtung (Zuständigkeitsbereich, Dauer nach Ausbildungsordnung, Fortführungsregelungen, staatl. anerkannter Beruf oder Beruf f. Menschen mit Behinderung)



Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit der Azubis
allgemeinbildender Schulabschluss der Azubis



vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung
oder beruflicher Grundbildung



berufliche Vorbildung der Azubis (ja/nein;
mit/ohne vorherigem Berufsabschluss)

Variablen der Auszubildenden-Daten (Satzart 1) der BBS (i. d. F. bis 31.12.2019)



Art der Förderung bei überwiegend öffentlich finanziert Berufsausbildung



Monat und Jahr des vertraglichen Beginns und Ende des Ausbildungsverhältnisses



Abkürzung der Ausbildungsdauer/Teilzeitberufsausbildung, Dauer der Probezeit (bis BJ 2015 als 4 Monate angenommen), Anschlussvertrag



Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages



Monat und Jahr der Abschlussprüfung sowie der 1. und 2. Wiederholungsprüfung; Art der Zulassung (bzgl. Abschlussprüfung)



Prüfungserfolg

Definition Zählgrößen

Auszubildende sind Personen in einem Berufsausbildungsverhältnis (mit Ausbildungsvertrag), die einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) erlernen. Bei der **Zählgröße „Auszubildende (Bestand)“** handelt es sich um eine Bestandszahl über alle Ausbildungsjahre (1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr). Gezählt werden alle Auszubildenden des dualen Systems zum Stichtag 31.12.; Personen, die zwar im Kalenderjahr irgendwann Auszubildende waren, dies jedoch am 31.12. des Berichtsjahres nicht mehr sind, werden somit bei der Auszubildenden-Bestandszahl nicht einbezogen.

Neuabschlüsse sind im Rahmen der Berufsbildungsstatistik definiert als die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG oder HwO eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und die am 31. Dezember noch bestehen (Definition bis 2006) bzw. die bis zum 31. Dezember nicht gelöst wurden (Definition seit 2007); dabei werden nur solche Ausbildungsverhältnisse erfasst, die auch angetreten wurden.

Hinweis: ***Neuabschlüsse sind nicht mit Ausbildungsanfängern gleichzusetzen!***

Ausbildungsverträge werden auch dann neu abgeschlossen, wenn sogenannte Anschlussverträge vorliegen (nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung in einem der zweijährigen Berufe wird die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsberuf fortgeführt) oder wenn nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung noch eine Zweitausbildung begonnen wird. Schließlich schließt auch ein Teil derjenigen mit vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages erneut einen Ausbildungsvertrag ab (bei Wechsel des Ausbildungsbetriebs und/oder des Ausbildungsberufs).

Definition Zählgrößen und Indikatoren

Vorzeitige Vertragslösungen sind definiert als vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit gelöste Ausbildungsverträge, die im jeweiligen Berichtsjahr erfolgten. Da die Berufsbildungsstatistik nur Daten zu Verträgen bzw. Ausbildungsverhältnissen erhebt, die tatsächlich angetreten wurden, werden Vertragslösungen, die vor Antritt der Ausbildung erfolgen, nicht erfasst.

Hinweis: **Vertragslösungen \neq Ausbildungsabbruch!** Auch Betriebs- oder Berufswechsel innerhalb des dualen Systems können mit Vertragslösungen einhergehen. Da **keine Verlaufsstistik** vorliegt, kann auf Basis der Berufsbildungsstatistik der Verlauf nach Lösung nicht verfolgt werden. Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass ein Großteil der Jugendlichen mit gelöstem Ausbildungsvertrag erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System abschließt. Siehe hierzu auch BIBB-Datenreport, Kapitel vorzeitige Vertragslösungen (<https://www.bibb.de/datenreport/>) sowie Themenseite „Ausbildungsabbrüche und Vertragslösungen“ (URL: <https://www.bibb.de/de/699.php>).

Die **Lösungsquote** gibt den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen wieder. Es handelt sich hierbei nicht um eine Abbruchquote! Da zum aktuellen Berichtsjahr nicht bekannt ist, wie viele der im Kalenderjahr begonnenen Ausbildungsverträge künftig noch vorzeitig gelöst werden, wird bei der Berechnung der Lösungsquote i. d. R. ein Schichtenmodell herangezogen, das die Lösungsquote der aktuellen Ausbildungskohorte es ante näherungsweise ermittelt (LQ_{neu} ; seit dem Berichtsjahr 2009 [3 Teilquoten] bzw. 2010 [4 Teilquoten] verbesserte Berechnungsweise möglich). Siehe hierzu BIBB-Datenreport, Kapitel vorzeitige Vertragslösungen (<https://www.bibb.de/datenreport/>) sowie https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_daten.pdf.

Definition Zählgrößen und Indikatoren

Prüfungsteilnehmer/-innen, Absolventen/Absolventinnen

Die Berufsbildungsstatistik erfasst alle Teilnahmen an **Abschlussprüfungen** in den dualen Ausbildungsberufen im Kalenderjahr, einschließlich der Wiederholungsprüfungen. Es werden nur Abschlussprüfungen und keine Teilprüfungen erhoben.

Als Prüfungsteilnehmer/-innen werden Auszubildende gezählt, die im Berichtsjahr an einer Abschlussprüfung teilgenommen haben.

Absolventen/Absolventinnen sind Prüfungsteilnehmer/-innen mit bestandener Abschlussprüfung im Berichtsjahr.

Erfolgsquote EQ II_{neu}

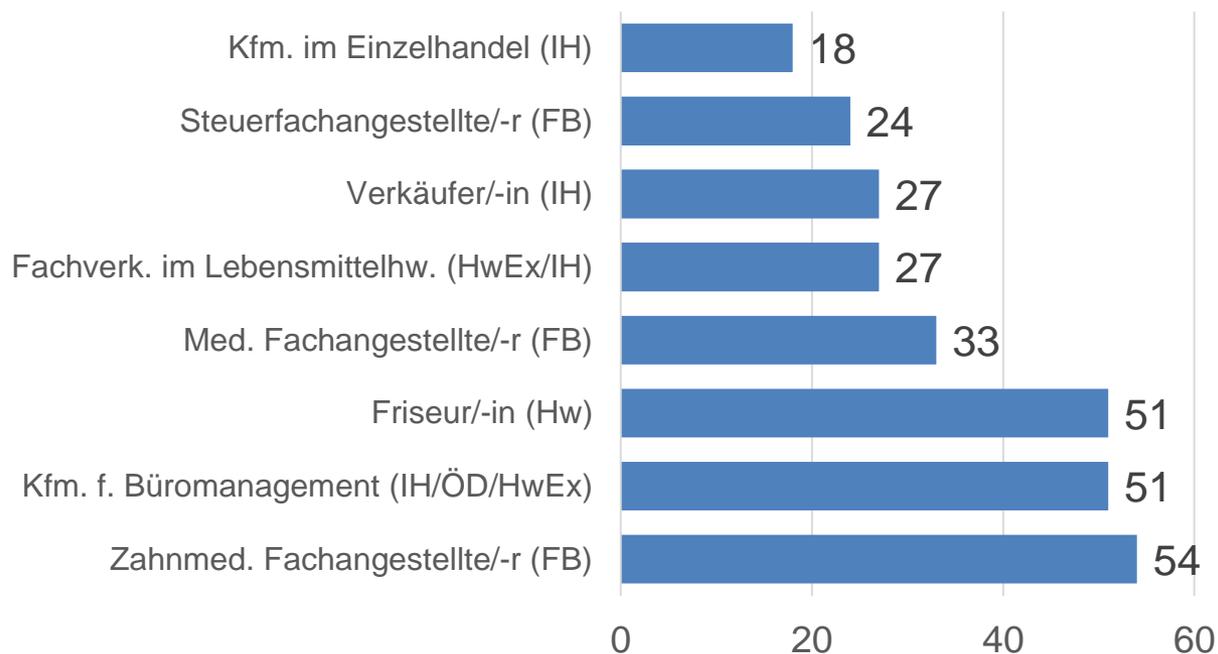
Die Berechnung dieser Erfolgsquote erfolgt mit den Daten ab Berichtsjahr 2008 (verbesserte Berechnung seit der Umstellung auf Einzeldaten; im Berichtsjahr 2007 wurden aufgrund von Meldeproblemen die Prüfungsdaten nicht freigegeben). Mit der Erfolgsquote EQ II wird der Anteil der Absolventen/Absolventinnen des Berichtsjahres an allen Prüfungsteilnehmer/-innen (in Prozent) ermittelt.

$$EQ II_{\text{neu}} = \frac{\text{Anzahl der bestandenen Abschlussprüfungen}}{\text{Anzahl aller Prüfungsteilnehmer}} \cdot 100$$

Hinweis: Da **keine Verlaufsdaten** vorliegen, kann nicht der Prüfungserfolg in Relation zu einer gesamten Anfängerkohorte ermittelt werden („Wie viel % der Anfänger/-innen bestehen die Abschlussprüfung?“), sondern nur wie viel Prozent der Prüfungsteilnehmer/-innen bestehen!

Neuabschlüsse (abs.) in Teilzeit nach dualen Ausbildungsberufen*, D 2019

Auszubildende ohne deutschen Pass (Ausländer/-innen)



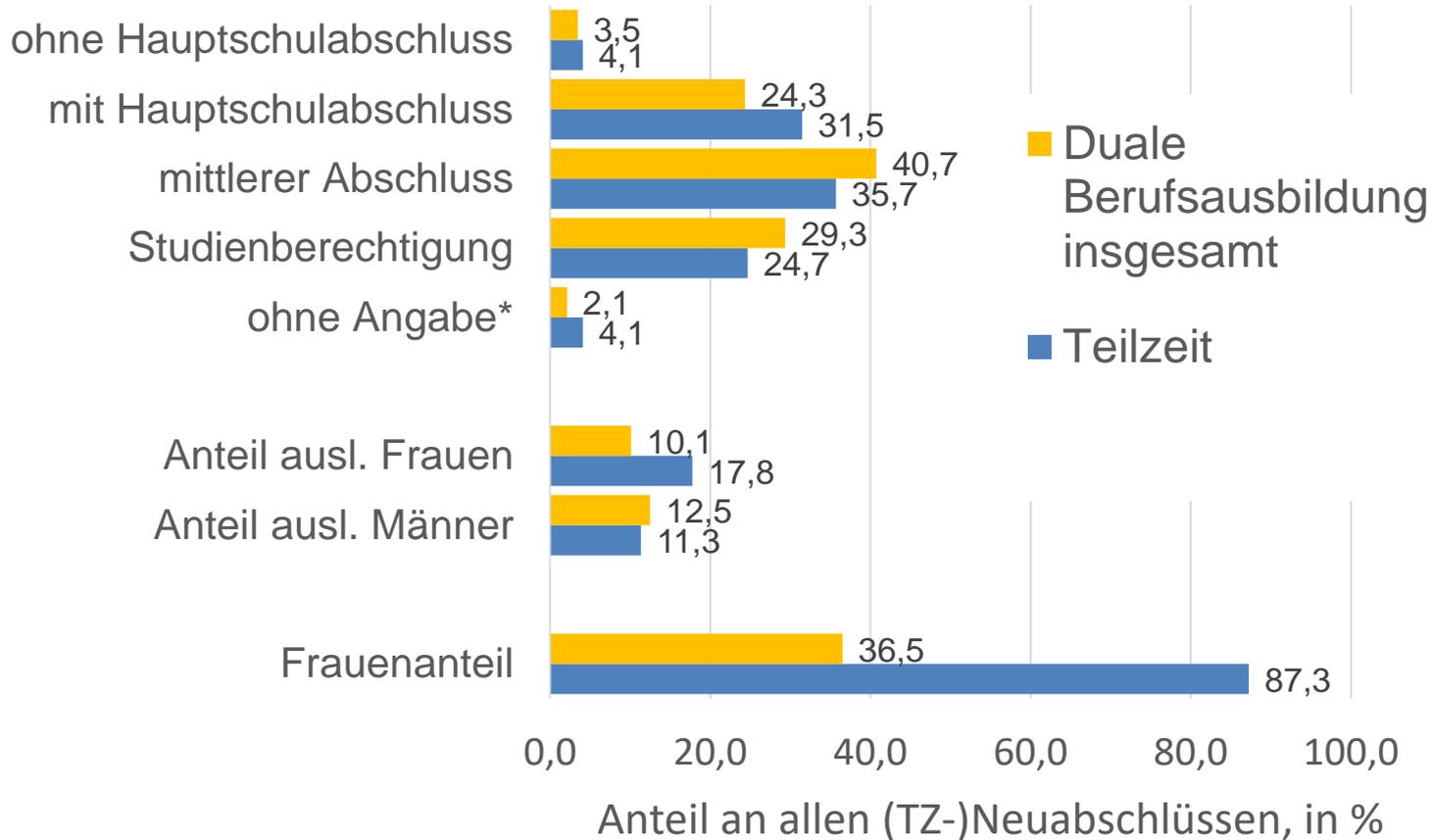
Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; * Berufe mit mind. 10 Neuabschlüssen ausländischer Auszubildender in Teilzeit (Bereiche, Fachrichtungen und Vorgänger/Nachfolger ggf. zusammengefasst; IH: Industrie und Handel, Hw: Handwerk, HwEx: Industrieberuf im Handwerk, ÖD: Öffentlicher Dienst, FB: Freie Berufe)

Auszubildende in Teilzeit nach Staatsangehörigkeitsgruppen, Deutschland 2019

Staatsangehörigkeitsgruppierungen (gemäß BA ab Juni 2016)	Neuabschlüsse			Azubi-Bestand		
	Insg.	M	F	Insg.	M	F
Deutsche	1.896	258	1.638	5.610	705	4.908
Ausländer/-innen (Auszubildende ohne deutsche Staatsangehörigkeit)	387	33	354	945	90	855
davon						
Staatsangehörigkeit eines (nicht europäischen) Asylherkunftslandes	90	15	75	192	39	150
Drittstaaten - Osteuropa	36	3	36	102	3	99
Drittstaaten - Balkan	30	3	30	78	6	69
EU - GIPS-Staaten	27	0	27	81	3	78
EU - Osteuropa	60	3	57	147	6	141
Sonstige EU28 (ohne Deutschland, Osteuropa und GIPS)	15	0	15	21	3	21
Personen mit einer sonstigen ausländischen Staatsangehörigkeit (ohne alle gesondert genannten Ländergruppen)	114	12	102	306	27	279
Staatenlos	0	0	0	3	0	0
Ausländer/-innen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit	3	0	3	3	0	3
Ausländer/-innen ohne Angabe einer konkreten Staatsangehörigkeit	12	0	12	12	0	12
Deutsche und Ausländer/-innen insgesamt	2.283	291	1.992	6.555	792	5.763

Siehe auch Zusatztable DAZUBI: https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_zusatztabellen_auslaendische-azubis_einzelne-nationalitaeten_2008-2019.xlsx ; Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; * arithmetisches Mittel; Berufsbildungsstatistik erhebt das Geburtsjahr (nicht das Alter oder das Geburtsdatum)

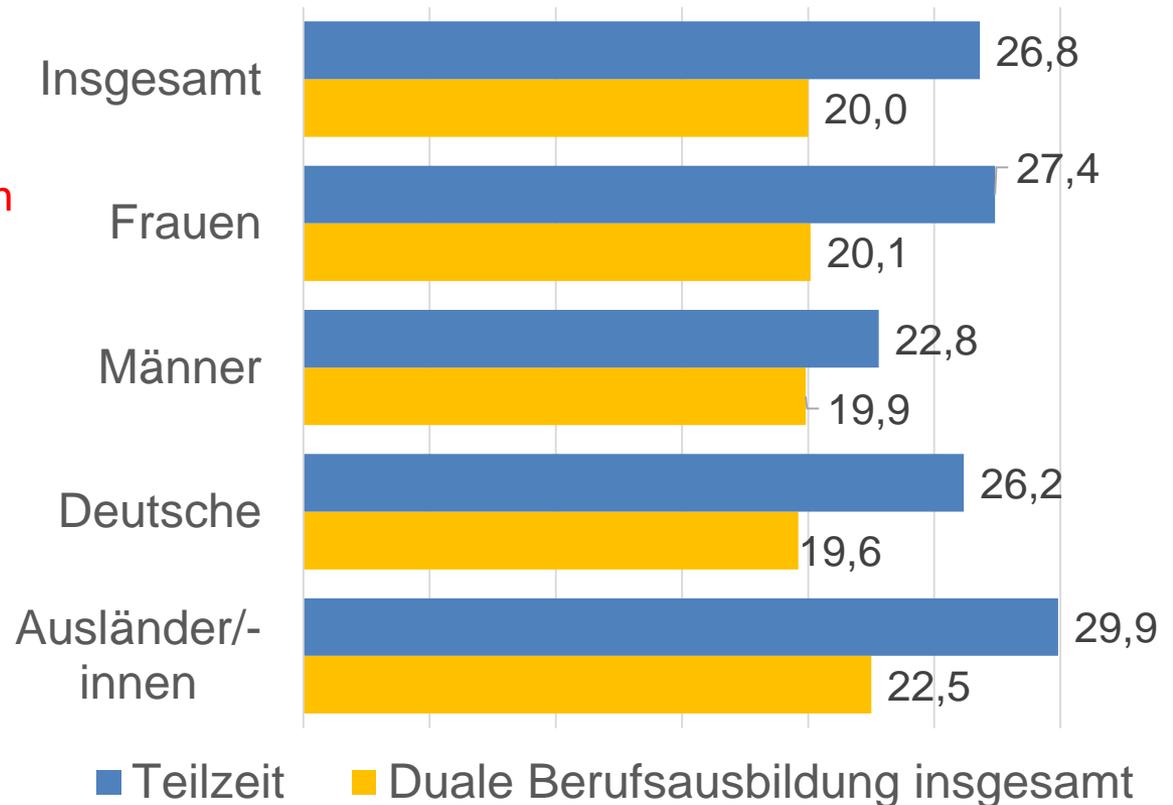
Neuabschlüsse nach Personenmerkmalen der AZUBIS, Deutschland 2019



Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; * im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden konnte

Durchschnittsalter* der Auszubildenden bei Neuab., Deutschland 2019

Achtung: Ältere Personen, die einen Berufsabschluss erwerben, sind unter den Azubis (Berufsbildungsstatistik) grundsätzlich unterrepräsentiert!



Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; * arithmetisches Mittel; Berufsbildungsstatistik erhebt das Geburtsjahr (nicht das Alter oder das Geburtsdatum)

Azubis (Bestand, abs.) in Teilzeit nach dualen Ausbildungsberufen*, D 2019

Ausbildungsberuf	Auszubildende (Bestand am 31.12.)	männliche Auszubildende (Bestand am 31.12.)	weibliche Auszubildende (Bestand am 31.12.)
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (IH/ÖD/HwEx)	1.203	93	1.110
Medizinische/-r Fachangestellte/-r (FB)	480	0	480
Verkäufer/-in (IH/HwEx)	426	24	402
Verwaltungsfachangestellte/-r (ÖD/HwEx)	408	54	357
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (IH/HwEx)	384	45	339
Friseur/-in (Hw)	363	15	351
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r (FB)	306	0	303
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (IH/HwEx)	300	9	288
Steuerfachangestellte/-r (FB)	228	9	219
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r (FB)	147	3	144
Hauswirtschafter/-in (IH/Lw/Hausw)	108	3	105
Industriekaufmann/-kauffrau (IH/HwEx)	108	15	93
Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen (ÖD)	108	12	93
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel (alle FR - IH/HwEx)	99	24	75
Fachinformatiker/-in (alle FR - IH/HwEx)	90	60	33
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r (FB)	75	0	72
Hotelfachmann/-fachfrau (IH/HwEx)	66	12	57
Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (§ 66 BBiG) (Hausw)	60	3	57

Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; * Berufe mit mind. 60 Azubis in Teilzeit (Bereiche, Fachrichtungen und Vorgänger/Nachfolger ggf. zusammengefasst; IH: Industrie und Handel, Hw: Handwerk, HwEx: Industrieberuf im Handwerk, ÖD: Öffentlicher Dienst, Lw: Landwirtschaft, FB: Freie Berufe, Hausw: Hauswirtschaft). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Alter der Auszubildenden

Hinweis: Ältere Personen, die einen Berufsabschluss erwerben, sind unter den Azubis (Berufsbildungsstatistik) grundsätzlich unterrepräsentiert!

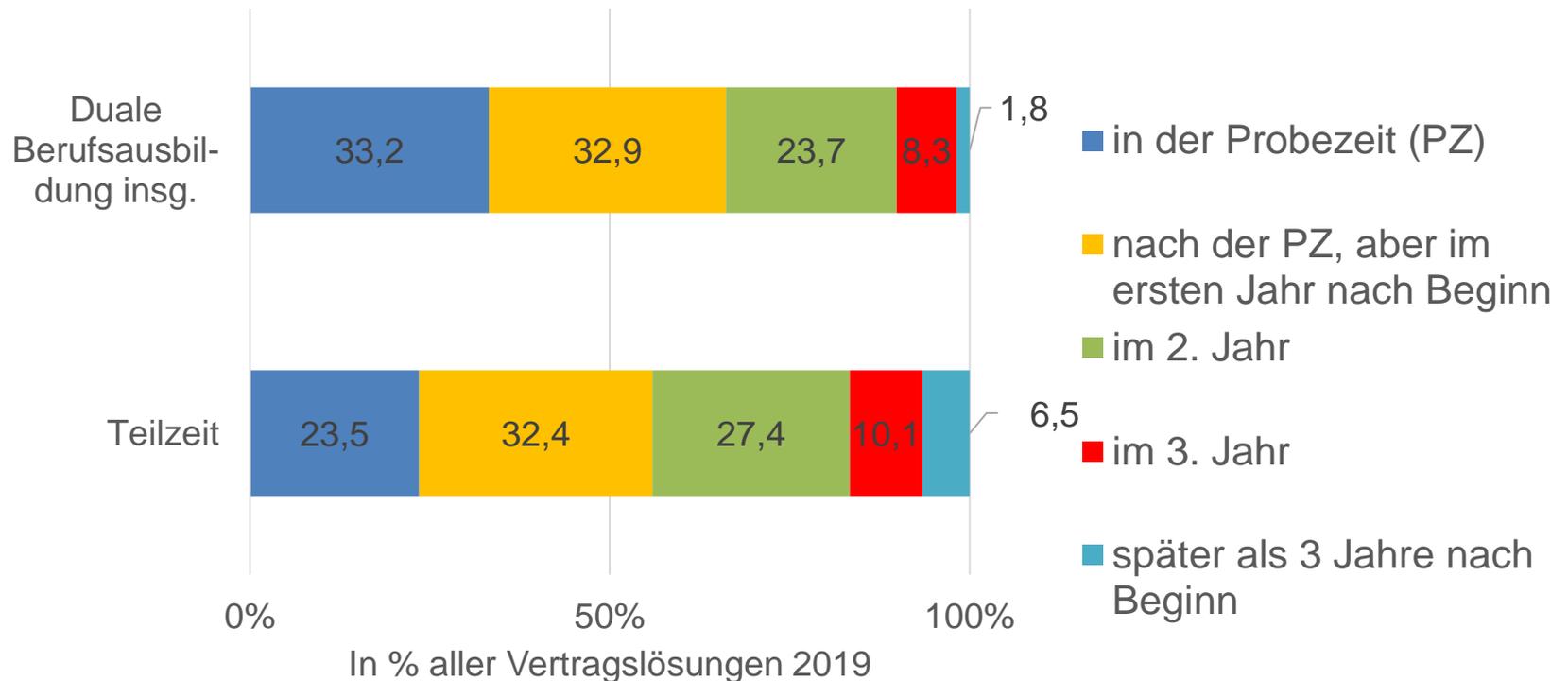
Insbesondere Personen, die bereits über einen Berufsabschluss verfügen, bzw. ältere Personen erwerben Berufsabschlüsse eher als berufliche Neuorientierung im Rahmen von beruflichen Umschulungen.

Außerdem können über sogenannte Externenzulassungen Berufsabschlüsse im dualen System erworben werden (aufgrund von Berufserfahrung oder schulischer Berufsausbildung); diese sind bei den Azubi-Daten nicht enthalten.

Allerdings können auch mehrere Berufsausbildungen (nacheinander) absolviert werden und ebenso regelt das BBiG keine feste Altersgrenze für die Berufsausbildung, sodass ältere Personen auch ein Berufsausbildungsverhältnis im dualen System abschließen können.

→ Ältere Personen, die einen Berufsabschluss im dualen System erwerben, sind mit den Auszubildendendaten der Berufsbildungsstatistik untererfasst.

Zeitpunkt von Vertragslösungen – Teilzeit und insgesamt, Deutschland 2019



Quelle: DAZUBI – Berufsbildungsstatistik BJ 2019; LQ: Näherungswert für den Anteil der gelösten Verträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen

(Achtung: Die hier dargestellten Anteile sind keine Lösungsquoten, sondern bilden die Verteilung der Vertragslösungen eines Berichtsjahres nach dem Zeitpunkt der Lösung ab!)

Möglichkeiten und Grenzen der Berufsbildungsstatistik

Jährliche Totalerhebung → umfangreicher Datenschatz über Ausbildungsverträge (Satzart 1) des dualen Systems ermöglicht differenzierte Analysen

Keine Verlaufsstatistik → für einen Großteil der Auszubildenden werden keine vollständigen Ausbildungsverläufe abgebildet

Die Berufsbildungsstatistik erlaubt keine umfassende Ursachenanalyse für die geringe Inanspruchnahme der Teilzeitberufsausbildung sowie für das erhöhte Vertragslösungsrisiko bzw. für erfolgreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Wechseln, Unterbrechungen oder Abbrüchen

→ Für weitreichende Schlussfolgerungen müssen auch andere Befunde/Studien, Praxiserfahrungen etc. herangezogen werden

Schlussfolgerungen – Handlungsbedarfe?

Ansatzpunkte – Ergebnisse der Literaturanalyse (Uhly 2020)

- ✓ Verbesserung des Informationsstands und die Beratung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten (vgl. LINDE 2019; SAMMET 2020)
- ✓ Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten (PUHLMANN et al. 2016, S. 14 f.; BMFSFJ 2011)
- ✓ Mehr Flexibilität im schul. Teil der dualen Berufsausbildung (vgl. SAMMET 2020; LINDE 2019; PUHLMANN et al. 2016; MAHLER/ADEL 2015, S. 26)
- ✓ Begleitende Unterstützung und Finanzierung (PUHLMANN et al. 2016, S. 15)
- ✓ Vernetzung der verschiedenen Akteure mit ihren Unterstützungsangeboten für Betrieb und Auszubildende (ASMUTH et al. 2013, S. 146; PUHLMANN 2016, S. 14 f.)
- ✓ Am individuellen Bedarf ausgerichtete Begleitung der Ausbildungsverhältnisse (vgl. z. B. Empfehlungen des HAUPTAUSSCHUSSES DES BIBB 2011)
- ✓ Weitere Herausforderungen insbesondere für „neue“ Zielgruppen?

Coronakrise und Teilzeitberufsausbildung?

Teilzeit zur Vermeidung von Vertragslösungen?

Aus aktuellem Anlass: Wird dies als Option zur Senkung von Kostendruck in Erwägung gezogen? „Nur“ in der „Coronakrise“?



Aktueller Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:

Eine Möglichkeit zur Reduzierung der finanziellen Belastung der Ausbildungsbetriebe durch die in voller Höhe fortzuzahlende Ausbildungsvergütung und gleichzeitig zum Erhalt des Ausbildungsplatzes für Auszubildende kann die Teilzeitberufsausbildung sein.

Mit einer Vertragsänderung kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent verkürzt und die Vergütung entsprechend gekürzt werden. Allerdings verlängert sich das Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit um die Zeit, welche durch die Reduzierung der Ausbildungszeit insgesamt nicht für die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit zur Verfügung steht (§ 7a BBiG Absatz 2 BBiG).

<https://www.ihk-nordwestfalen.de/bildung/ausbildung/bildung-a-z/teilzeitausbildung-3581450>

WIR HABEN KAUM AUFTRÄGE, BEZIEHUNGSWEISE DER BETRIEB IST GESCHLOSSEN. KANN MEIN AZUBI SEINE STUNDEN REDUZIEREN?

Sprechen Sie mit Ihrem Azubi über die Situation. Sie können die **regelmäßige Arbeitszeit um bis zu 50 Prozent reduzieren**. Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend gekürzt werden. (Teilzeitberufsausbildung nach § 7a BBiG). Die gekürzte Ausbildungszeit verlängert die Ausbildung entsprechend.

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>